

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften
und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt
nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen
(Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038)**

RdErl. der StK vom 30.11.2020 – SSW 01370

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage

- a) des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1795),
- c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.3.2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383, geändert durch RdErl. vom 25.6.2020, MBl. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Bund-Länder-Vereinbarung Zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) vom 27.8.2020,
- e) des Strukturentwicklungsprogrammes der Landesregierung sowie
- f) der beihilferechtlichen Bestimmungen gemäß **Anlage 1**

Zuwendungen für besonders bedeutsame Investitionen im in Sachsen-Anhalt befindlichen Teil des Mitteldeutschen Reviers.

1.2 Die Zuwendungen verfolgen das Ziel, den Strukturwandel im Zuge der Beendigung der Verstromung der Braunkohle zu bewältigen und die Beschäftigung in der betroffenen Region zu sichern.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Förderung erfolgt beihilfekonform unter Anwendung der Anlage 1.

1.5 Bei der Förderung nach dieser Richtlinie wird die zuständige Bewilligungsbehörde die bestehenden Regelungen für die Entwicklung von Regionen und für die Förderung der einzelnen Tatbestände berücksichtigen, soweit dies zur sachgerechten Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich ist.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung wird für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

- a) wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
- b) Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- c) öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
- d) Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
- e) Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
- f) touristische Infrastruktur,
- g) Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,
- h) Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz,
- i) Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; bergrechtliche Verpflichtungen des Unternehmens bleiben unberührt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen sowie sonstige Träger, soweit sie öffentliche, vor allem kommunale, Aufgaben in diesen oder für diese Gebietskörperschaften erfüllen. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben hat der Träger gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Zuwendungsempfänger ist in der Regel der Eigentümer. Antragsteller mit gleichwertigen Nutzungsrechten können gefördert werden, wenn die Nutzungsberechtigung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben ist und die Zustimmung des Eigentümers zum Vorhaben und zum Förderantrag vorgelegt wird. Zuwendungen können unter den Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie und nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung an Dritte, insbesondere an Stiftungen, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen weitergeleitet werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen im Teil Sachsen-Anhalt des Mitteldeutschen Reviers nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen wirken:

- a) Burgenlandkreis,
- b) kreisfreie Stadt Halle,
- c) Landkreis Mansfeld-Südharz,
- d) Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- e) Saalekreis.

4.2 Um sicherzustellen, dass sowohl die Maßnahmen des Landes als auch des Bundes strategisch untersetzt und zielgerichtet umgesetzt werden, müssen sich alle Investitionsvorhaben in das Leitbild zum Mitteldeutschen Revier (Anlage 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen) einordnen lassen.

Ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung bildet das Strukturentwicklungsprogramm für den in Sachsen-Anhalt befindlichen Teil des Mitteldeutschen Reviers die inhaltliche Fördergrundlage für alle Investitionsvorhaben nach dieser Richtlinie. Eine Inanspruchnahme der Finanzhilfen des Bundes kann nur erfolgen, wenn sich das Vorhaben in das Strukturentwicklungsprogramm einfügt und geeignet ist, einen Beitrag zum Erreichen der strategischen Ziele zu leisten (Förderwürdigkeit). Bei Investitionsvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände soll eine

Prüfung der Förderwürdigkeit bereits vor der Antragstellung durch die zuständige Gebietskörperschaft nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen erfolgen. Das Strukturentwicklungsprogramm kann unter Mitwirkung des Revierausschusses angepasst werden.

4.3 Die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund setzt nach Artikel 104b des Grundgesetzes eine besondere Bedeutsamkeit der Investitionen voraus. Besonders bedeutsam sind investive Maßnahmen, die der Umsetzung des Leitbildes zum Mitteldeutschen Revier und des darauf beruhenden Strukturentwicklungsprogramms unmittelbar dienen und

- a) zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen oder
- b) die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes unterstützen.

Die geförderten Maßnahmen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

4.4 Finanzhilfen werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt (§ 4 Abs. 4 des Investitionsgesetzes Kohleregionen). Eine Investition ist nicht zusätzlich, wenn ihre Finanzierung Bestandteil eines bereits beschlossenen Haushaltes ist.

4.5 Förderfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

Unter Beginn der zu fördernden Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Darlehensvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen (über Bodenuntersuchungen nach Nummer 1.3 der VV/VV-Gk hinaus), deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Leistungen, hier insbesondere auch Planungsleistungen, die vor Bewilligung vergeben werden, unterliegen im vollen Umfang dem Vergaberecht.

4.6 Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 1.1.2020 begonnen wurden. Vor dem 1.1.2020 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte

eines laufenden Vorhabens handelt. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung zum Strukturwandel in den Kohleregionen.

4.7 Vorhaben werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Gesamtfinanzierung und die Tragung der Folgekosten gesichert sind. Für kommunale Investitionen gilt Abschnitt 2 Nr. 10.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer oder bedingt rückzahlbarer Zuschuss oder als nicht rückzahlbare oder bedingt rückzahlbare Zuweisung gewährt.

5.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger durch das Vorhaben ausgelöst werden und ihm ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit der Antragsteller nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist.

5.3 Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit Hauptmaßnahmen nach § 4 des Investitionsgesetzes Kohleregionen stehen (vergleiche § 5 Abs. 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen).

5.4 Nicht erstattungsfähig sind

- a) laufende Personalkosten des Zuwendungsempfängers,
- b) Finanzierungskosten (zum Beispiel Provisionen und Zinsen), auch im Zusammenhang mit Leasing und Mietkauf.

5.5 Vorhaben sind erst ab einer Fördersumme von 25 000 Euro förderfähig.

5.6 Der öffentliche Anteil an den Investitionen (Fördersatz) wird per Förderbescheid festgesetzt. An den zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Investition beteiligt sich der Bund mit bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsempfänger leisten grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 übernimmt das Land den Eigenanteil der Gebietskörperschaften vollständig.

Der Eigenanteil kann unter Beachtung von Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses durch Eigenleistungen erbracht werden. Zweckgebundene Spenden und weitere nicht öffentliche Mittel können vollständig dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden, sofern Vorgaben der weiteren Mittelgeber nicht entgegenstehen. Spendengeber und Zuwendungsempfänger dürfen nicht in einer die Fördermaßnahme betreffenden Beziehung zueinander stehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Kombination mit anderen Fördermitteln des Bundes ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Mittel, die dem Antragsteller aus der „Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten (STARK)“ des Bundes vom 16.7.2020 (BAnz AT 26.08.2020 B1) in der jeweils geltenden Fassung für den nicht-investiven Teil des Vorhabens gewährt werden. Der kommunale Eigenanteil darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden.

Die Mittel dürfen zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Die für die EU-Mittel geltenden Regelungen haben Vorrang. Das durch EU-Mittel geförderte Projekt muss einem Förderbereich nach Nummer 2 zuordenbar sein.

6.2 Vorhaben müssen bis zum 31.12.2038 abgeschlossen und bis zum 31.12.2041 vollständig abgerechnet sein.

6.3 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei baulichen Anlagen 15 Jahre, bei Ausstattungen und Geräten fünf Jahre. Der Zeitraum beginnt am Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises und endet zum 31.12. des letzten Jahres der Zweckbindungsfrist.

6.4 Die Förderempfänger weisen während und nach Abschluss des Vorhabens dauerhaft in geeigneter Form (zum Beispiel durch Bauschilder) auf die Förderung durch die Finanzhilfen des Bundes (und gegebenenfalls durch das Land) hin.

6.5 Die im Antrag enthaltenen Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Die Bewilligungsbehörde und subventionsverwaltende Stelle ist in **Anlage 2** für den Förderbereich des jeweiligen Vorhabens festgelegt.

7.2 Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinie keine Abweichungen regelt.

7.3 Anträge können eingereicht werden:

a) im direkten Antragsverfahren:

Vorhaben werden auf der Grundlage der vorliegenden, vom Revierausschuss gebilligten, Richtlinie eingereicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderfähigkeit der Vorhaben; oder

b) nach erfolgter Auswahl im Rahmen von Förderaufrufen:

die Landesregierung kann inhaltliche Vorgaben für ein Vorhaben machen und potenzielle Zuwendungsempfänger auffordern, als erste Verfahrensstufe Vorschläge einzureichen; Förderaufrufe werden durch das fachlich zuständige Ministerium in eigener Verantwortung unter Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und Grundsätze durchgeführt; der Revierausschuss wird bei der Erstellung und Durchführung der Förderaufrufe beteiligt.

Informationen zur Antragstellung werden im Internet unter <https://strukturwandel.sachsen-anhalt.de/foerderung/> bereitgestellt.

Notwendige Unterlagen für die Förderwürdigkeitsprüfung reicht der Antragsteller beim für den Förderaufruf zuständigen Ministerium ein. Das zuständige Ministerium entscheidet unter Einbeziehung der Bewilligungsbehörde darüber, ob der Vorschlag inhaltlich die Ziele des jeweiligen Förderauftrages erfüllt (Förderwürdigkeitsprüfung). Wird der Vorschlag als grundsätzlich förderwürdig eingestuft, kann in einer zweiten Verfahrensstufe der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung elektronisch bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden (Förderfähigkeitsprüfung).

7.4 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Sofern die fachliche Prüfung erforderlich ist, ist der Auszahlungsantrag über die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Zuschuss kann, abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO), nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Abweichungen können zugelassen werden.

Sonstige Träger im Sinne der Nummer 3 haben die Ausgabenbelege zum Zeitpunkt der Auszahlung einzureichen. Die Ausgabenbelege hat die Bewilligungsbehörde vor der Auszahlung zu prüfen. Die geprüften Belege sind kenntlich zu machen. Belege in elektronischer Form können unter Beachtung von Abschnitt 7 Nr. 1.10 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zugelassen werden. Bei einem Zuwendungsbetrag von bis zu 50 000 Euro kann auf die Vorlage von Ausgabenbelegen verzichtet werden. Die Vorlage von Ausgabenbelegen im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung wird hiervon nicht berührt.

Voraussetzung einer Auszahlung an Gebietskörperschaften ist anstelle von Belegen die Vorlage einer Belegliste, die alle Rechnungen mit Rechnungsdatum und Zahlungszweck enthält. Die Belegliste hat die Bewilligungsbehörde vor der Auszahlung zu prüfen. Die zugehörigen Belege sind vom Zuwendungsempfänger entsprechend den Vorgaben im Zuwendungsbescheid aufzubewahren und auf Anordnung der Bewilligungsbehörde oder der im Zuwendungsbescheid zu benennenden Prüfstellen jederzeit vorzulegen.

7.5 Aufwendungen und Auszahlungen der Kommunen für nach dieser Richtlinie geförderte Investitionsmaßnahmen gelten für die Jahre 2020 und 2021 als unabweisbar im Sinne von § 103 Abs. 3 Nr. 1 und § 105 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2.11.2020 (GVBl. LSA S. 630), sowie aufgrund der hohen Fördermittelquote als unaufschiebbar im Sinne von § 104 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes. Sie sind in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des gemäß § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit der Hauptsatzung, zuständigen Organs. Die

Kommune hat den ausgewählten Förderzweck unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umzusetzen.

7.6 Die Förderentscheidung ist abhängig von den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, dem Leitbild zum Mitteldeutschen Revier und dem daraus entwickelten Strukturentwicklungsprogramm sowie bereits geförderten Projektinhalten. Die Liste der geförderten Vorhaben wird regelmäßig veröffentlicht.

7.7 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

Der Nachweis soll insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- a) Bestätigung, dass das Vorhaben einem Fördergebiet gemäß Nummer 4.1 zugutekommt,
- b) Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
- c) Förderbereich gemäß Nummer 2,
- d) Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
- e) Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 6 Abs. 4 des Investitionsgesetzes Kohleregionenhandelt,
- f) Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 des Investitionsgesetzes Kohleregioneneingehalten sind.

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis müssen auch die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Ausgaben, die Höhe der Bundesbeteiligung und weitere Finanzierungsbeiträge, unterteilt nach der Mittelherkunft, erkennbar sein.

7.8 Beleglisten und Belege, auf die gemäß Nummer 7.4 ausgezahlt wurde, bedürfen im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung unter Anwendung der VV/VV-Gk zu § 44 LHO keiner nochmaligen Prüfung, soweit bereits ein Ausgleich oder Rückbehalt vorgenommen oder keine Beanstandung festgestellt wurde.

7.9 Die Bewilligungsbehörde übermittelt der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur folgende Informationen:

- a) jeweils zum 15.6. eines Jahres – erstmals zum 15.6.2021 – eine zusammenfassende Liste der Vorhaben zum Stand 31.3. des Jahres und zum 15.12. eines Jahres eine

zusammenfassende Liste der Vorhaben, zum Stand 15.9. des Jahres, jeweils differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen) mit Angaben über die Anzahl der Vorhaben, die Höhe des Investitionsvolumens, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung für den jeweiligen Finanzplanzeitraum nach Jahresfälligkeiten aufgeschlüsselt und die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter sowie

- b) nach Beendigung des Programms eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen.

7.10 Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes nach Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 5 der Bundeshaushaltsordnung sowie die Prüfrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

An

die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

das Landesverwaltungsamt

die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH

Anlage 1

(zu Nummer 1.1 Buchst. f und Nummer 1.4)

Beihilferechtliche Bestimmungen

Teil 1

Rechtsgrundlagen

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung 2016) (ABl. C 202 vom 7.6.2016) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen insbesondere der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen gewährt:

1. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
2. Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
3. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
4. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.4.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1),
5. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/289 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1),

6. Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16.12.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37),
7. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 (ABl. L 51 I vom 22.2.2019, S. 1),
8. Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.6.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45).

Teil 2

Ausschluss bestimmter Unternehmen von der Förderung

Im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014 sowie Nr. 1388/2014 dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014, Nr. 1388/2014 sowie Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen.

Teil 3

Beihilfemaximalintensitäten

Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung dürfen die zulässigen Beihilfemaximalintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.

Teil 4

Beihilfekategorien

Jedes Vorhaben ist einer der drei nachfolgenden Beihilfekategorien zuzuordnen. Die für die jeweilige Kategorie geltenden Vorgaben sind zu beachten.

1. Beihilfekategorie - Beihilfefreie Vorhaben

Hierzu zählen Vorhaben, die beihilfefrei sind, das heißt, nicht den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen.

Beihilfefrei sind zudem Vorhaben, über die Unternehmen beauftragt werden, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen und dabei die Kriterien der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (ABl. C vom 11.1.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse müssen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden und Leistungen bereitstellen, die ohne öffentliche Unterstützung nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang nur unzureichend bereitgestellt würden.

Um beihilfefrei zu sein, müssen sie dabei folgende Kriterien erfüllen:

- a) Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein.
- b) Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent festzulegen.
- c) Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.
- d) Die Auswahl des Unternehmens ist entweder im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann oder die Höhe des erforderlichen Ausgleichs wird auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt, die ein durchschnittliches, gut geführtes, angemessen ausgestattetes Unternehmen in diesem Fall zu tragen hätte.

2. Beihilfekategorie – De-minimis-Vorhaben

Hierzu zählen Vorhaben, die nicht in Beihilfekategorie 1 fallen, die aber die Regeln der einschlägigen De-minimis-Verordnung einhalten.

Das setzt grundsätzlich voraus, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigt, vergleiche Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.

Für De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, darf der Gesamtbetrag in drei Steuerjahren 500 000 Euro nicht übersteigen, vergleiche Verordnung (EU) Nr. 360/2012.

Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen, sind ausgeschlossen.

Die De-minimis-Förderung wird erst gewährt, nachdem der Zuwendungsgeber von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die eine der De-minimis-Verordnungen gilt.

3. Beihilfekategorie – Beihilfebehaftete Vorhaben

Im Rahmen dieser Richtlinie können auch beihilfebehaftete Vorhaben gefördert werden. In diesem Fall tritt auf der Grundlage dieser Richtlinie keine beihilferechtliche Freistellungswirkung ein. Vielmehr ist hierbei eine beihilferechtliche Einzelfallprüfung erforderlich. Es sind dabei nur Vorhaben förderfähig, die einer etwa durch die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder den Beschluss Nr. 2012/21/EU von der Einzelfallnotifizierung freigestellten Beihilfegruppe zuzurechnen sind. Die Regelungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

Anlage 2
(zu Nummer 7.1)

Die zuständige Bewilligungsbehörde ergibt sich aus der Zuordnung des Vorhabens zu einem der nachfolgenden Förderbereiche. In Zweifelsfällen entscheidet die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur nach Anhörung der Bewilligungsbehörden.

Nummer	Förderbereich	Zuständige Bewilligungsbehörde
1A	Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen; energetische Sanierung (ausgenommen kommunale Kläranlagen)	IB
1B	Energetische Sanierung kommunaler Kläranlagen	LVwA
2A	Öffentlicher Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Schienenpersonennahverkehr, zuzüglich Infrastruktur im Bahn- oder Bus-Landesnetz	NASA
2B	Öffentlicher Personennahverkehr für den Bereich des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (soweit förderfähig)	LVwA
2C	Radverkehrsinfrastruktur	LVwA
3A	Sporteinrichtungen und Sportstätten (soweit förderfähig)	LVwA
3B	Einrichtungen von Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Familienzentren und Gemeinschaftshäusern	IB
3C	Barriereabbau	IB
4	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen	LVwA
5	Digitalisierung, Breitband, Mobilfunkinfrastruktur	IB
6A	Touristische Infrastruktur	IB
6B	Kulturelle Infrastruktur (soweit förderfähig)	LVwA
7A	Forschungsinfrastruktur	IB
7B	Infrastruktur der ergänzenden Aus- und Weiterbildung	IB
8A	Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung	IB
8B	Wasserwirtschaft (soweit förderfähig), Bodensanierung	LVwA
9	Naturschutz und Landschaftspflege, Lebensräume und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten	LVwA

Begriffsbestimmung:

- IB = Investitionsbank Sachsen-Anhalt
 LVwA = Landesverwaltungsamt
 NASA = Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH